

# **Erklärung des Gartenbauverbandes Berlin Brandenburg e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Berlin-Brandenburg vom 10.05.2022**

## Präambel

Die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in Brandenburg haben ein existenzielles Interesse daran, dass die saisonal eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerne in Brandenburg arbeiten, Jahr für Jahr wiederkommen und einen qualifizierten Mitarbeiterstamm herausbilden, der saisonale Tätigkeiten übernimmt. Die Verbände stehen für gute Arbeitsbedingungen, ordentliche Unterkünfte und eine faire Entlohnung. Betrieben, die sich nicht an Lohnstandards, angemessene Unterbringung und festgelegte Arbeitszeiten sowie Hygienevorkehrungen halten, treten sie entschieden entgegen.

In Zeiten der Pandemie sehen sich die Betriebe mit zusätzlichen Anforderungen durch den größeren Platzbedarf bei der Unterbringung der Beschäftigten und höhere Hygienestandards konfrontiert. Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht in diesen Zeiten noch stärker im Fokus als sonst. Auch deshalb spielt „Gute Arbeit“ in der Landwirtschaft in Zeiten der Pandemie eine größere Rolle als jemals zuvor. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber engagieren sich in diesem Sinne für ihre Arbeitskräfte und sichern damit zugleich ihre Arbeitskräftebasis der kommenden Jahre.

Die Saisonbeschäftigung weist in vielerlei Hinsicht arbeits- und sozialrechtliche Besonderheiten im Vergleich zu „Normalarbeitsverhältnissen“ auf. Dies kann zu Missverständnissen und Konflikten führen. Deshalb ist die Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in arbeitsrechtlichen Fragen ein wichtiger Bestandteil Guter Saisonarbeit.

Die Unterzeichnenden verständigen sich hierzu auf folgende Punkte und laden weitere Verbände dazu ein, sich zu beteiligen:

1. Oberste Priorität hat aktuell die Vermeidung der Ansteckung mit dem Corona-Virus. Die von den Betrieben diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und Schutzvorkehrungen (wie z. B. Arbeitsquarantäne, Arbeit in festen Gruppen, Beschränkung der Außenkontakte) sind zu beachten.
2. Zur Absicherung der Lieferfähigkeit sind die geltenden Hygiene- und Zertifizierungsvorschriften gem. QS, QS – GAP, EUREP – GAP oder IFTA zu beachten und der Zutritt in sensible Betriebsbereiche kann versagt werden.
3. Die Kontaktaufnahme mit den Saisonarbeitskräften soll vor allem im Freizeitbereich sowie während der Arbeitspausen auf dem Feld stattfinden, um Betriebsunterbrechungen oder Ablaufstörungen zu vermeiden. Informationen zu den Pausenzeiten sollen von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden.
4. Für die Gewerkschaftsbeauftragten soll eine Zutrittsmöglichkeit in die Betriebe und betriebszugehörige Unterkünfte geschaffen werden, um mit Saisonbeschäftigten in Kontakt zu treten, wobei der Betriebsablauf nicht gestört wird.
5. Die weitergehenden Vorgaben der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind von den Gewerkschaftsbeauftragten zu berücksichtigen (zum Beispiel: Versammlungsgrößen, Hygienemaßnahmen, Treffpunkte im Außenbereich oder in geschlossenen Räumen)

6. Nach Abschluss der Gespräche mit den Saisonarbeitskräften führen Gewerkschaftsbeauftragte mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein Auswertungsgespräch durch. Das Ergebnis wird gemeinsam protokolliert.
7. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihrerseits die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten, und bemühen sich um Transparenz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
8. Die von den Gewerkschaftsbeauftragten an die Beschäftigten verteilten Informationsmaterialien können den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern jederzeit in deutscher Sprache vorgelegt werden. Auch die Mitgliedschaft bei der IG BAU darf beworben werden.

Im Ergebnis der Sitzung des Runden Tisches Gute Saisonarbeit am 10.05.2022 nehmen wir, die Unterzeichnenden uns für dieses Jahr vor, die obigen Regelungen zu beachten, nach einem Jahr auszuwerten und fortzuschreiben.